

# MERKBLATT HÄRTEFALLANTRÄGE STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT (ERSTE PRÜFUNG)

---

<b>Wann kann ein Härtefallantrag gestellt werden?</b>	Liegen Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, längere Krankheit oder andere besondere Umstände vor, kann die geregelte Frist der Zwischenprüfung auf Antrag verlängert werden. Die Gründe müssen in einem Antrag glaubhaft gemacht werden (siehe: Welche Unterlagen muss man beifügen?)
<b>Wann ist der Antrag zu stellen?</b>	Nach der letzten Klausur des 4. Fachsemesters (bei Studienbeginn im SS – nach dem 5. FS); spätestens jedoch zum 31.03. bzw. 30.09. des Semesters, auch wenn die Ergebnisse noch nicht komplett vorliegen. Vor dem 4./5. FS besteht noch kein Rechtsschutzbedürfnis.
<b>An wen muss der Antrag gestellt werden?</b>	Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Dekanat, Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena oder persönliche Abgabe im Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Zimmer 2.41 (Frau Urban)
<b>Wo erhält man das Formular für einen Härtefallantrag?</b>	Es gibt kein Formular. Der Antrag ist formlos, aber schriftlich einzureichen.
<b>Welche Unterlagen müssen beigelegt werden?</b>	Schriftlich begründeter Antrag mit Nachweisen, aus dem ersichtlich wird, weshalb man am ordnungsgemäßen Studienverlauf verhindert war (z.B. ärztliche Atteste/Nachweise ...)
<b>Wie sind die Erfolgsaussichten eines Härtefallantrages?</b>	Da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, können dazu vorab keine Aussagen gemacht werden. Die Entscheidung trifft der Zwischenprüfungsausschuss.
<b>Wann kann mit einer Entscheidung gerechnet werden?</b>	Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die eingereichten Härtefallanträge zu Beginn des folgenden Semesters. Daher wird empfohlen, sich für das folgende Semester zurückzumelden, um ggf. Säumnisgebühren zu vermeiden.
<b>Wann und wie wird über die Entscheidung informiert?</b>	Sie werden zeitnah nach der Entscheidung des Zwischenprüfungsausschusses postalisch informiert.